

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 ändert oder die Wiesen nachsäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 14 anwendet;
15. Grünland entgegen § 3 Nr. 15 vor dem 5. Juni mäht;
16. Grünland entgegen § 3 Nr. 16 nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift;
17. Flächen entgegen § 3 Nr. 17 ackerbaulich nutzt;
18. Tiere entgegen § 3 Nr. 18 weiden läßt;
19. Hunde entgegen § 3 Nr. 19 frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2480), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2234

1064

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Talgrund mit Brachwiesen und die Quellmulde des Spechtbaches südlich von Wald-Michelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Spechtbach“, „Der Kühklinger“, „Die Breitwiese“ und „Im Wolfsloch“ der Flu-

ren 17 und 18, Gemarkung Wald-Michelbach und „Im Wolfsloch“, Gemarkung Siedelsbrunn, Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 7,00 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Vorderer Odenwald im Bereich der Untereinheit Tromm-Odenwald repräsentatives Waldwiesenbachtal mit Frisch- und Feuchtwiesen, Brachen und einem Kleinseggensumpf zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Wiederaufnahme einer extensiven Mähwiesennutzung, die gezielte Pflegemaßnahmen verschiedener Brachegesellschaften, die Stabilisierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Förderung des hochgradig gefährdeten Kleinseggensumpfes und die Beseitigung aller gebietsfremden Gehölze sowie die Ausbildung eines standortgemäßen Waldrandes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen und den Spechtbach einschließlich seiner Ufer zu verändern oder zu beseitigen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reifen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. Tiere weiden zu lassen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege eines aus standortgerechten Laubgehölzen bestehenden Waldrandes unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen und die Beseitigung von Gehölzarten, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehören;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse;
5. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Waldschneppen;
6. die Benutzung der Wege auf dem Flurstück Flur 17 Nr. 42/1 in der Gemarkung Wald-Michelbach und dem Flurstück 405 in der Gemarkung Siedelsbrunn.

§ 5

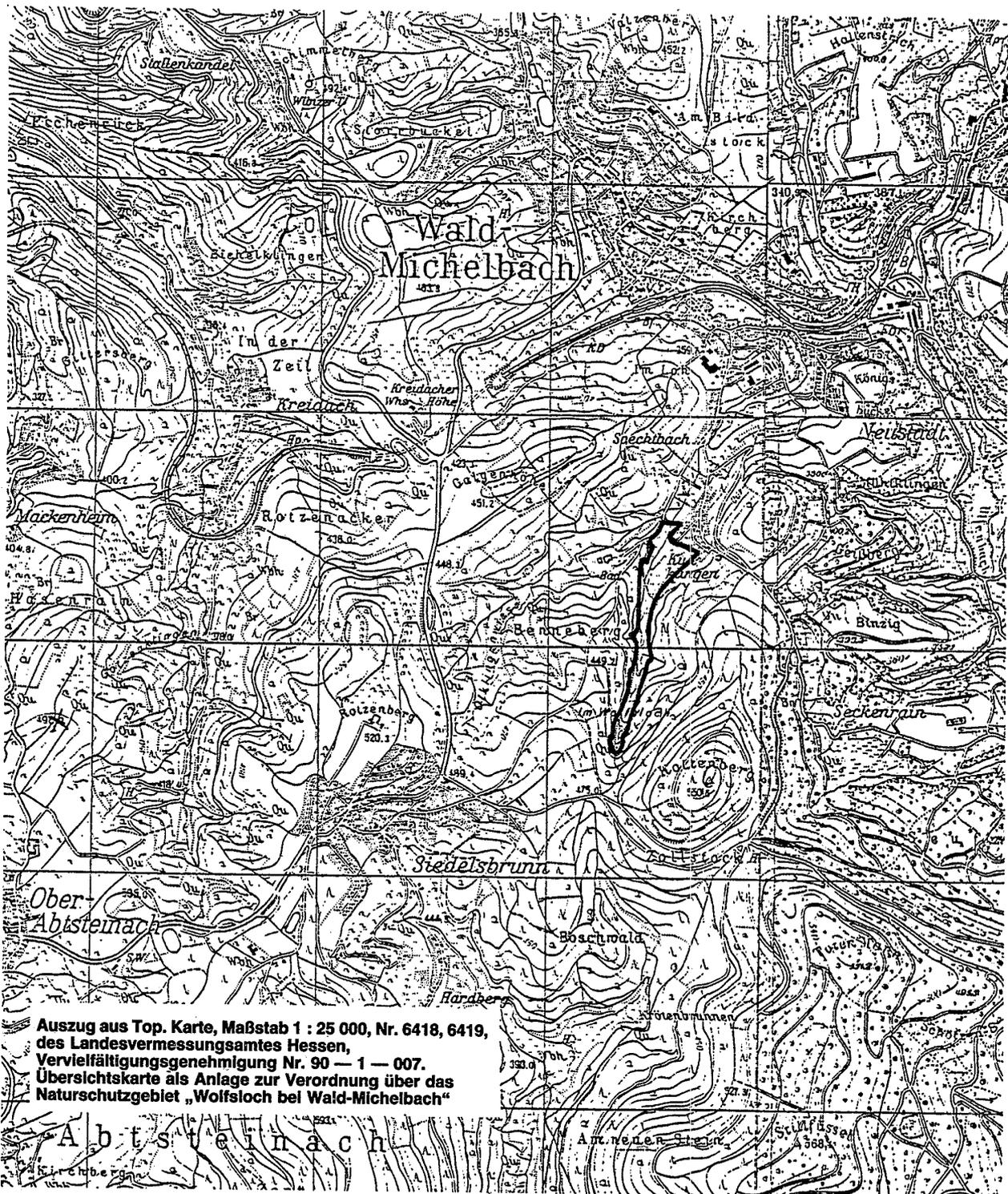
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;



4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. Tiere entgegen § 3 Nr. 10 weiden läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. Hunde entgegen § 3 Nr. 12 frei laufen läßt;
13. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 13 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 45/1990 S. 2237

1065

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Basaltkuppe und Hangbereiche des Forstberges zwischen Ueberau und Groß-Bieberau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Ueberau, Stadt Reinheim, und aus Flächen der Flur 10, Gemarkung Groß-Bieberau, Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 30,47 ha und ist in 2 Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und die Schutzzonen sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist; die Schutzzone II ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch Hecken, Raine und Terrassen reich strukturierte Basaltkuppe des Forstberges als markante Erhebung innerhalb der waldfreien Lößhügellandschaft des Reinheimer Hügellandes zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Magerwiesen und Streuobstbeständen. Schutz- und Pflegeziel ist die flächenmäßige Ausdehnung der Magerwiesen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung der artenreichen Hecken und Saumbiotope.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder mit Ultraleichtflugzeugen oder Hängegleitern zu starten oder zu landen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Schafe in Pferchen oder Pferde in Koppeln zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung auf den in Schutzzone I gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 34 und 47 und auf den in Schutzzone II gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 22, 71 und 106 in der Gemarkung Ueberau in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die gärtnerische Nutzung der Flurstücke Flur 3, Nrn. 31 und 33 in der Gemarkung Ueberau und Flur 10 Nrn. 18, 22 und 23 in der Gemarkung Groß-Bieberau sowie die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung mit hochstämmigen alten Obstsorten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- c) die extensive Nutzung der in der Schutzzone I gelegenen Grünlandflächen, einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
- d) die Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß Düngemittel nur mit einem Stickstoffanteil bis zu 60 kg/ha pro Jahr ausgebracht werden können;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.